

**Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
in der Stadt Rheine
- Entwässerungssatzung -
vom xx. Dezember 2025**

Entwässerungssatzung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Anschlussrecht**
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts**
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**
- § 6 Benutzungsrecht**
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**
- § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers**
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen**
- § 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren**
- § 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**
- § 16 Indirekteinleiter-Kataster**
- § 17 Abwasseruntersuchungen**
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**
- § 19 Haftung**
- § 20 Berechtigte und verpflichtete Personen**

Entwässerungssatzung

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

Entwässerungssatzung

Im folgenden Text wird nur die weibliche und männliche Form genannt, stets aber jede andere Form gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 46 Abs. 2 und 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 56, 58, 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV.NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVo Abw NRW), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweiligen gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Rheine am 2. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen.

Entwässerungssatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheine betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die Stadt Rheine erfüllt ihre Pflichten in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ - TBR -. Die TBR sind berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheine abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Rheine entgegenzunehmen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Rheine umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere:
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LWG NRW;
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Ziffer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach Ziffern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW;
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder

Entwässerungssatzung

Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung;

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (5) Die Stadt Rheine stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Rheine im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt Rheine bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (überbauten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Entwässerungssatzung

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Rheine selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- c) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören bei der Abwasserbeseitigung durch ein Privatpumpwerk auch die Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz.
- d) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Rheine selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt Rheine sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung der Stadt Rheine über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist und Privatpumpwerke und Druckrohrleitungen auf Privatgrundstücken in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Freigefälle- und Druckrohrleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Entwässerungssatzung

- b) Hausanschlussleitungen sind Freigefälle- und Druckrohrleitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) und die abgehende Druckrohrleitung auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abwasserbehandlungsanlage:

Abwasserbehandlungsanlage ist eine technische Anlage; sie besteht aus verschiedenen Prozessabschnitten, in welcher Verunreinigungen und Schadstoffe aus dem Wasser entfernt werden. Dies ist z. B. ein Abscheider.

11. Anschlussnehmer/-in:

Anschlussnehmer/-in ist der/die Eigentümer/-in als nutzungsberechtigte Person des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

Entwässerungssatzung

12. Indirekteinleitende:

Indirekteinleitende Personen sind diejenige, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst wie hineingelangen lassen. Genehmigungspflichtige Indirekteinleitende sind Gewerbe- oder Industriebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, die nach Branchenzugehörigkeiten im Anhang 2 bis 57 der Abwasserverordnung (AbwV) gelistet sind und eine Abwasserbehandlungsanlage benötigen. Satzungseinleitende sind Indirekteinleitende, deren Abwasserqualität erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht und die einen Fettabscheider benötigen.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Rheine für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle:

Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im freien Gefälle abfließt.

15. Druckrohrleitungen:

Druckrohrleitungen sind Leitungen, in denen das Abwasser unter Druck durch Pumpen gefördert wird und abfließt.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder/Jede Eigentümer/-in eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rheine den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung

Entwässerungssatzung

verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Rheine kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt Rheine kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Rheine auf den privaten Grundstückseigentümer/die -eigentümerin übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/-in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Rheine von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf einen gewerblichen Betrieb oder einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem/der Eigentümer/-in des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einer dritten Person zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmer/-in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Entwässerungssatzung

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. dass in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z. B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehrlicht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

Entwässerungssatzung

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kw sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rheine schriftlich zugelassen worden ist;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus der Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Blut aus Schlachtungen;
11. Molke;
12. Silagewasser;
13. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rheine schriftlich zugelassen worden ist;
14. Grund- und Quellwasser: Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die Stadt Rheine ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
15. Drainagewasser: Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die Stadt Rheine behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

Entwässerungssatzung

17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 18. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 19. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 20. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rheine schriftlich zugelassen worden ist;
 21. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Rheine schriftlich zugelassen worden ist.;
 22. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können;
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35 °C
 - b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 – 10,0
 - c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
 - d) absetzbare Stoffe bis 7 % des Rohrquerschnitts
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
 - a) direkt abscheidbar 100 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l
 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l;

Entwässerungssatzung

- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l.
- 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l.
- 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - [Ag] Silber 1 mg/l [Hg] Quecksilber 0,1 mg/l
 - [As] Arsen 0,5 mg/l [Ni] Nickel 1 mg/l
 - [Ba] Barium 5 mg/l [Pb] Blei 1 mg/l
 - [Cd] Cadmium 0,5 mg/l [Sb] Antimon 0,5 mg/l
 - [Co] Kobalt 2 mg/l [Se] Selen 5 mg/l
 - [Cr] Chrom, gesamt 1 mg/l [Sn] Zinn 5 mg/l
 - [CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/l [Zn] Zink 5 mg/l
 - [Cu] Kupfer 1 mg/l
 - [Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
 - [Hydroxid-Schlämme] siehe auch § 7 Abs. 3 Satz 1 c dieser Satzung.
- 7. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen [NH₄-N + NH₃-N] < 100 mg/l
 - b) Stickstoff aus Nitrit [NO₂-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht)
 - c) Cyanid, gesamt [CN] 20 mg/l
 - d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l
 - e) Sulfat [SO₄] 600 mg/l
 - f) Sulfid [S] 2 mg/l
 - g) Fluorid [F] 50 mg/l
 - h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l
- 8. Organische Stoffe
 - a) Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole als [C₆H₅OH] 100 mg/l
 - b) Farbstoffe dürfen den Kläranlagenzulauf nicht färben.
- 9. Mindestanforderungen an die Einleitstelle:

Die nachstehenden Einleitgrenzwerte gelten für genehmigungspflichtige Indirekteinleitende und für Satzungseinleitende. Bei Überschreitung der

Entwässerungssatzung

nachstehenden Mindestanforderung dürfen diese Einleiter, unabhängig von ihrer Genehmigung, nicht mehr in die öffentliche Kanalisation einleiten. Die Stadt Rheine legt erforderliche Prüfintervalle zur Einhaltung der Abwasserqualität fest.

- a) Wird ein CSB-Wert an der Einleitstelle eines Einleiters von 56 mg/l CSB nicht überschritten, gibt es keine Vorgaben zum CSB- zu -BSB5-Verhältnis.
 - b) Die maximale Tagesfracht je Einleiter ist auf 20 kg CSB / Tag begrenzt. Wird die CSB-Tagesfracht unterschritten, gibt es keine Vorgaben über das CSB- zu BSB5-Verhältnis.
 - c) Für alle Einleiter, die nicht unter Punkt 1 und/oder 2 fallen, gilt:
Andere Einleitungswerte in Bezug auf den CSB-Wert müssen ein CSB- zu -BSB5-Verhältnis von 2:1 einhalten.
 - d) Abwasser mit einer Einleitungsmenge von mehr als 100 m³ am Tag darf nach einem Nitrifikationstest der ISO 9509 keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufen der Kläranlage bewirken.
 - e) Abwasser darf keine sog. Komplexbildner besitzen.
 - f) Der Anteil an schwerflüchtigen lipophilen Stoffen (u. a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) am Abwasser darf:
 - aa) nach einer Abwasserbehandlungsanlage nicht größer als 200 mg/l,
 - bb) nach einem Fettabscheider nicht größer als 200 mg/l sein.
 - g) Abwasser darf keine visuelle Verfärbung vor Einlauf in die Kläranlage aufweisen.
 - h) Grundstückseigentümer, bzw. Betreiber einer Abwasseranlage müssen geeignete Maßnahmen sicherstellen, sodass eine Gefährdung des öffentlichen Kanalbetriebs, des Betriebspersonals und der Bausubstanz der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Insbesondere sind hierfür entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. für sensible Stoffe für die Atemwege, Hautkontakt, Lüftung; EX-Schutz etc.) nachzuweisen. Hilfestellungen können die -Technischen Regeln für Betriebssicherheit- (z. B. TRBS, TRGS etc.) bieten.
- (4) Zudem gelten für gewerbliche und industrielle Abwasser die Parameter der AbwV Anlage 1 und der Anhang 2 bis 57.
- (5) Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.

Entwässerungssatzung

- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Rheine erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt Rheine oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht besteht.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Rheine von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt Rheine kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die verpflichtete Person ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Rheine zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die indirekteinleitende Person hat ihrem Antrag die von der Stadt Rheine verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (10) Die Stadt Rheine kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (11) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Rheine den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner/-innen.
- (12) Es ist nicht gestattet, unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen, Schieber zu bedienen

Entwässerungssatzung

oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einzusteigen.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eine geeignete Abwasserbehandlungsanlage zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Die Abscheider sind so zu bemessen, zu planen, zu bauen und/oder zu betreiben, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen gem. § 7 dieser Satzung einhält. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die Stadt Rheine im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.
- (3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Stadt Rheine innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die Stadt Rheine ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen, der/die Grundstückseigentümer/-in diese Entleerung unterlässt und zudem Gefahren für den Betrieb des öffentlichen Abwassernetzes bestehen.
- (4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Rheine eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Rheine eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26. Mai 2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für

Entwässerungssatzung

Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (5) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Art. 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den/die Anschlussnehmer/-in durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (6) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen des § 14 dieser Satzung an das Zustimmungs- und Abnahmeverfahren der Stadt Rheine entsprechen. Die Stadt Rheine kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/Die Anschlussnehmer/-in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Rheine nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

Entwässerungssatzung

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die anschlussberechtigte Person angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/-in kann nach Maßgabe des § 49 Abs. 5 LWG NRW auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht besteht.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/-in die Nutzung des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er/sie dies der Stadt Rheine anzuzeigen. Die Stadt Rheine stellt ihn/sie in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überflutung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Bei

Entwässerungssatzung

dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Rheine aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrer Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Rheine.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Rheine bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.

Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung und Aufforderung durch die Stadt Rheine vorzulegen.

Beendigungen des Wartungsvertrages sind der Stadt Rheine unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Stadt Rheine kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit

Entwässerungssatzung

Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt Rheine.

- (2) Zusätzlich vom/von der Anschlussnehmer/-in schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der Stadt Rheine. Die Stadt Rheine kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (3) Die Stadt Rheine kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft der jeweiligen Grundstückseigentümer/(-innen). Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümer/-innen schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/-in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.
- (6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/-in einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem/ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/-in nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem/ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der

Entwässerungssatzung

Grundstückseigentümerin von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und darf keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.

- (7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt Rheine.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der/die Grundstückseigentümer/-in auf seine/ihre Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der Stadt Rheine zu erstellen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Rheine von dem/der Grundstückseigentümer/-in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/-in. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Rheine auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.
- (11) Genehmigungspflichtige Indirekteinleitende und Satzungseinleitende, deren Abwässer nach einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Fettabscheideranlage in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, müssen auf ihrem Grundstück in der Ablaufleitung einen Probenahmeschacht errichten. Die Lage des Probenahmeschachts wird von der Stadt Rheine festgelegt. Abs. 6 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Notwendigkeit eines Fettabscheiders ergibt sich aus der DIN 4040-100 und der DIN EN 1825-1 und 1825-2.

Entwässerungssatzung

- (12) Besteht der Verdacht, dass das Abwasser entgegen den Bestimmungen der Satzung eingeleitet wird, ist die Stadt Rheine ermächtigt, einen Probenahmeschacht auf dem Grundstück anzuordnen.

§ 14

Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Rheine. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Rheine, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die Stadt Rheine erteilt. Bei der Abnahme prüft die Stadt Rheine die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle. Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die Stadt Rheine keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die anschlussnehmende Person vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Rheine mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten der anschlussnehmenden Person.
- (3) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Rheine der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der Stadt Rheine vorzulegen:
1. Die Bescheinigung einer sachkundigen Person über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Die sachkundige Person muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der Stadt Rheine zugelassen sein.
 2. Lagepläne, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber,

Entwässerungssatzung

Abwasserbehandlungsanlagen etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.

3. Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
 4. Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit ist vorzulegen.
 5. Die Stadt Rheine ist berechtigt, weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.
- (5) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, den sog. genehmigungspflichtigen indirekteinleitenden Personen, und Abwasser aus den sog. satzungseinleitenden Personen (Fettabscheidern) bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Rheine.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Rheine der Herstellung oder Änderung anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der Stadt Rheine vorzulegen:
1. Abwasserbehandlungsziel:
 - a) Einleitung in den Kanal
 - b) Einleitung in ein Gewässer
 - c) Rückhaltung für Havariefall (z. B. Störfälle, Überflutungen etc.)
 - d) Abwasserbehandlungsanlage oder Fettabscheider
 2. Nutzungsart sind z. B.:
 - a) Abscheider als Behandlungsanlage (z. B. Waschplatz)
 - b) Abscheider als Rückhaltung (z. B. Tankfläche/Tankstelle)
 - c) Abscheider als Vorsichtsmaßnahme (z. B. Umschlagplatz, Havarie, Parkplatz, Niederschlagswasservorbehandlung etc.)
 - d) Abscheider als Vorreinigung (z. B. Lebensmittelbetrieb, Restaurant, Küchenbetrieb, Mensa etc.)
- (7) Bei der Ansiedlung neuer sowie der Produktionserhöhung vorhandener Industrie- oder Gewerbebetriebe bedarf die Einleitung der Zustimmung durch die Stadt Rheine. Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind der Stadt Rheine unter Angabe der erforderlichen Informationen unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen der Stadt Rheine hat der/die

Entwässerungssatzung

Anschlussnehmer/-in die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme nicht aus, behält sich die Stadt Rheine vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende (geeignete) Vorbehandlung oder Verringerung (Abwassereinleitmenge) zu verlangen.

- (8) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Stadt Rheine mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Rheine.
- (9) Gewerbliche Betriebe sind verpflichtet, die betrieblichen wassergefährdenden Stoffe nach der Liste vom 1. August 2017 gem. § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (Bekanntmachung vom 1. August 2017 BAnz AT 10. August 2017 B5) der Stadt Rheine mitzuteilen. Betriebe sind verpflichtet, nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die Stoffe, mit denen sie in einer Anlage umgehen, als:
 - a) nicht wassergefährdend (früher WGK 0)
 - b) allg. wassergefährdend (z. B. feste Abfälle) oder in
 - c) eine von drei Wassergefährdungsklassen (WGK 1,2,3)
 - WGK 1: schwach wassergefährdend
 - WGK 2: deutlich wassergefährdend
 - WGK 3: stark wassergefährdendeinzustufen.
- (10) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z.B. kontaminiertes Löschwasser), so kann die Stadt Rheine vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer (auf dem Grundstück) gespeichert und/oder geeignete Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder geeignete Absperrgeräte stets bereitgehalten werden (z. B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potenziell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt Rheine gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörde der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin entsorgt werden können. Die daraufhin ggf. von der Stadt Rheine zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung und/oder die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.
- (11) Die Stadt Rheine kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 7 dieser Satzung - die Genehmigungen und Zustimmungen unter Bedingungen und Auflagen erteilen

Entwässerungssatzung

oder aufheben. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie nachträglicher Einschränkungen oder Änderungen.

§ 15

Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
- (2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige Personen gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der Stadt Rheine vorzulegen.

(Hinweis: Unabhängige Stellen führen selbständig Listen über sachkundige Personen. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUK NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.)
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986, Teil 30 und die DIN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik.
- (5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01. Januar 1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Rheine gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Entwässerungssatzung

- (7) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüWVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen:
1. ein Bestandsplan,
 2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
 3. bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos (das entsprechende Format ist mit der Stadt Rheine abzustimmen),
 - b) Haltungs-/ Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
 4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser:
 - a) die Prüfprotokolle.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Rheine führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Rheine mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen.
- (3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über:
 1. die Zusammensetzung des Abwassers,
 2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,

Entwässerungssatzung

3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,
4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.

Außerdem sind vorzulegen:

1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen,
 2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen.
- (4) Die Stadt Rheine kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.
- (5) Die Stadt Rheine kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die Stadt Rheine ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV-Daten sind der Stadt Rheine zugänglich zu machen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Rheine ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die Stadt Rheine beauftragten Person unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/-in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Der/Die Anschlussnehmer/-in hat auf Verlangen und nach Angabe der Stadt Rheine auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die Stadt Rheine kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

Entwässerungssatzung

- (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 2 LWG in Verbindung mit dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) vom 18. Januar 2005 durchgeführt werden, sind der Stadt Rheine ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 18**Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/-in ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, der Stadt Rheine auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.
- (2) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Größenänderung, ist der Stadt Rheine unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der/Die Anschlussnehmer/-in und die indirekteinleitende Person haben die Stadt Rheine unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern;
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Bedienstete der Stadt Rheine und beauftragte Personen der Stadt Rheine mit Berechtigungsausweis sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 – 6 WHG berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/-innen und nutzungsberechtigte

Entwässerungssatzung

Personen haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Rheine zu überlassen ist. Die Grundrechte der verpflichteten Personen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Der/Die Anschlussnehmer/-in und die indirekteinleitende Person haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Rheine infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und ggf. der Druckentwässerungspumpstation oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die ersatzpflichtige Person die Stadt Rheine von Ersatzansprüchen dritter Personen freizustellen.
- (3) Die Stadt Rheine haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Der/Die Anschlussnehmer/-in hat unverzüglich nach Feststellung von Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, den Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation, die durch die Stadt Rheine verschuldet sein können, die Stadt Rheine zu informieren. Er/Sie hat eine Untersuchung dieser Anlagen durch die Stadt Rheine oder deren beauftragte Person zu dulden. Sofortige Maßnahmen zur Beseitigung von möglicherweise durch die Stadt verursachte Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, den Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation sind erst nach Rücksprache mit der Stadt Rheine zulässig, sofern unverzügliches Handeln nicht notwendig ist.

Entwässerungssatzung

§ 20

Berechtigte und verpflichtete Personen

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/-innen ergeben, gelten entsprechend für erbbauberechtigte Personen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Personen sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch pachtende Personen, Mietende, Untermietende etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absätze 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absätze 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Rheine auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm.
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der

Entwässerungssatzung

Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der Stadt Rheine.
8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet.
9. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6 die Pumpenschächte, die Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält.
10. § 13 Absatz 6 die Einsteigsschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut.
11. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rheine herstellt oder ändert.
12. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Rheine mitteilt.
13. § 14 Absätze 5 - 7 Einleitungen ohne Zustimmung der Stadt Rheine vornimmt.
14. § 14 Abs. 8 ohne Zustimmung der Stadt Rheine Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage vornimmt.
15. § 14 Abs. 9 die erforderliche Mitteilung an die Stadt Rheine unterlässt.
16. § 14 Abs. 10 die geforderten Maßnahmen im Hinblick auf mögliche Störfälle oder die Einleitung kontaminierter Abwässer unterlässt.
17. § 16 Absätze 2 und 3 der Stadt Rheine die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Rheine hin keine oder nur eine

Entwässerungssatzung

unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt.

18. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmesseinrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut.
 19. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt.
 20. § 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt.
 21. § 18 Absatz 3 die Stadt Rheine nicht unverzüglich benachrichtigt.
 22. § 18 Absatz 4 die Bediensteten der Stadt Rheine oder die durch die Stadt Rheine beauftragten Personen mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 7 Absatz 11 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt oder sich in sonstiger Weise rechtswidrig Zutritt verschafft.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote nach Absatz 1 und 2 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 123 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- vom 3. Dezember 2024 außer Kraft.